Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 9. Juni 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. Marz 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am _____ folgende Gebührenordnung beschlossen:
Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein	**Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein**
§ 1 (1) Die Stadt Idstein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der Kosten der Einrichtung decken. Eine volle Kostendeckung ist im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Vereine und das Ziel, ein intaktes Gemeinschaftsleben zu erhalten, nicht angestrebt.	§ 1 (1) Die Stadt Idstein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung. (2) Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der Kosten der Einrichtung decken. Eine volle Kostendeckung ist im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Vereine und das Ziel, ein intaktes Gemeinschaftsleben zu erhalten, nicht angestrebt.
§ 2 (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Gebrauchsüberlassung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig. (2) Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen für sich oder andere beantragt. Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.	§ 2 (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Gebrauchsüberlassung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig. (2) Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz. (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen für sich oder andere beantragt. Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

Anlage 4

§ 3 (1) Für die Überlassung von Tischen, Stühlen (ohne Polster) und Bühnenelementen für längstens 4 Tage werden folgende Gebühren erhoben: für einen Tisch (private Nutzung) 2,00 Euro für einen Tisch (gewerbliche Nutzung) 4,00 Euro für einen Stuhl (private Nutzung) 1,00 Euro für einen Stuhl (gewerbliche Nutzung) 2,00 Euro für ein Bühnenelement (private Nutzung/Vereinsnutzung) 4,00 Euro für ein Bühnenelement (gewerbliche Nutzung) 8,00 Euro (2) Bei Beschädigung sind die Kosten für die Instandsetzung zu erstatten. (3) Es kann eine Kaution erhoben werden.	§ 3 (1) Für die Überlassung von Tischen, Stühlen (ohne Polster) und Bühnenelementen für längstens vier Tage, außerhalb der Dorfgemeinschaftshäuser, werden folgende Gebühren erhoben: – für einen Tisch (private Nutzung/Vereinsnutzung) 2,00 Euro – für einen Tisch (gewerbliche Nutzung) 4,00 Euro – für einen Stuhl (private Nutzung/Vereinsnutzung) 1,00 Euro – für einen Stuhl (gewerbliche Nutzung) 2,00 Euro – für ein Bühnenelement (private Nutzung/Vereinsnutzung) 5,00 Euro – für ein Bühnenelement (gewerbliche Nutzung) 10,00 Euro (2) Bei Beschädigung sind die Kosten für die Instandsetzung zu erstatten. (3) Es kann eine Kaution erhoben werden
§ 4 (1) Für die in einer Gemeinschaftseinrichtung vorhandene Übertragungsanlage wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 15,00 Euro erhoben. (2) Eventuell anfallende Kosten für Bedienungspersonal sind von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu erstatten.	§ 4 (1) Für die in einer Gemeinschaftseinrichtung vorhandene Übertragungsanlage wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 20,00 Euro erhoben. (2) Eventuell anfallende Kosten für Bedienungspersonal von vorhandenen Übertragungsanlagen sind von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner zu erstatten.
§ 5 Die Kegelbahngebühr beträgt 7,50 Euro/Stunde und ist durch Geldeinwurf in den Automaten zu entrichten. Bei Ausfall des/der Automaten ist die Gebühr an die Hausmeisterin/den Hausmeister gegen Quittung zu zahlen.	§ 5 Die Kegelbahngebühr beträgt 7,50 Euro/Stunde und ist durch Geldeinwurf in den Automaten zu entrichten. Bei Ausfall des/der Automaten ist die Gebühr an die Hausmeisterin oder den Hausmeister gegen Quittung zu zahlen.
§ 6 (1) Wird nach einer Veranstaltung der angefallene Müll nicht gemäß § 4 Abs. 7 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein entsorgt, führt die Stadt die Entsorgung durch. (2) Die anfallenden Müllgebühren sowie der damit verbundene Kostenaufwand für die Entsorgung sind von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu erstatten.	§ 6 (1) Wird nach einer Veranstaltung der angefallene Müll nicht gemäß § 4 Abs. 7 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein entsorgt, führt die Stadt die Entsorgung durch. (2) Die anfallenden Müllgebühren sowie der damit verbundene Kostenaufwand für die Entsorgung sind von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu erstatten.

Anlage 4

§ 7 Die Höhe der jeweiligen Gebühr für die Benutzung von Räumen in einer Gemeinschaftseinrichtung richtet sich nach dem Nutzungszweck und der Raumgröße. Die Nutzungszwecke sind in Kategorien unterteilt.	§ 7 Die Höhe der jeweiligen Gebühr für die Benutzung von Räumen in einer Gemeinschaftseinrichtung richtet sich nach dem Nutzungszweck und der Raumgröße. Die Nutzungszwecke sind in Kategorien unterteilt.
§ 8 (1) Die Gebühren für den Übungsbetrieb der sport- und kulturtreibenden Idsteiner Vereine werden im Rahmen der internen Verrechnung von Seiten der Stadt Idstein getragen. (2) Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen wird keine Gebühr gem. § 9 Abs. 2 erhoben. (3) Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Jugend- und Seniorenvereinigungen, örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen, mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen (Familienabende und Weihnachtsfeiern der Vereine) sind gebührenfrei. Diese Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Charakter der jeweiligen Gruppierung stehen bzw. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit satzungskonformen Aufgaben der jeweiligen Vereine in Verbindung zu bringen sind.	§ 8 (1) Die Gebühren für den Übungsbetrieb der sport- und kulturtreibenden Idsteiner Vereine werden im Rahmen der internen Verrechnung von Seiten der Stadt Idstein getragen. (2) Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen wird keine Gebühr gem. § 9 Abs. 2 erhoben. (3) Ausschließlich folgende weitere aufgeführte Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Jugend- und Seniorenvereinigungen, örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen, mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen ~~(Familienabende und Weihnachtsfeiern der Vereine)~~ sind gebührenfrei. Diese Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen. ~~Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Charakter der jeweiligen Gruppierung stehen bzw. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit satzungskonformen Aufgaben der jeweiligen Vereine in Verbindung zu bringen sind.~~ Dies gilt ausschließlich für folgende Veranstaltungsarten: – Mitglieder-, Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen u. ä., – vereinsinterne Familienabende, Weihnachtsfeiern u. ä., – Konzerte, Gottesdienste u. ä., – Liga-Spiele, Stadtmeisterschaften, Turniere sowie – Proben für Konzerte, Turniere, Sportveranstaltungen etc.

Anlage 4

§ 9 (1) Die sonstigen Nutzungen werden in folgende Kategorien unterteilt: Kategorie I: - Veranstaltungen auswärtiger Benutzerinnen/Benutzer - Gewerbliche Veranstaltungen - Veranstaltungen von Organisationen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht Kategorie II: - Privat- und Familienfeiern Kategorie III: - Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen aus Idstein (2) Es werden folgende Gebühren pro Veranstaltungstag erhoben: *Tabelle siehe Anlage* (3) Bei Trauerfeiern sind Gebühren gemäß Kategorie II zu zahlen, höchstens jedoch nur 80,00 Euro für die Saalnutzung bzw. 40,00 Euro für die Küchennutzung. (4) Bei Gebührenerhebung, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen. (5) Aus Gründen der Brauchtumspflege wird von den Vereinen bzw. den Vereinsringen für die jeweilige Kerbeveranstaltung (Samstag-Abendveranstaltung und Sonntag-Frühschoppen) sowie für Laien-Theaterveranstaltungen und Faschingsveranstaltungen für Kinder der örtlichen Vereine keine Gebühr gemäß Abs. 2 erhoben. Von jeder ortsansässigen Schule ist im jeweiligen Stadtteil eine Tagesveranstaltung im Kalenderjahr gebührenfrei. Die Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen. (6) Über Gebührenfreistellungen oder -erlässe entscheidet der Magistrat in Ausnahmefällen.	§ 9 (1) Die sonstigen Nutzungen werden in folgende Kategorien unterteilt: Kategorie I: - Veranstaltungen auswärtiger Benutzerinnen/Benutzer - Gewerbliche Veranstaltungen - Veranstaltungen von Organisationen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht Kategorie II: - Privat- und Familienfeiern Idsteiner Einwohnerinnen und Einwohner Kategorie III: - Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen aus Idstein (2) Es werden folgende Gebühren pro Veranstaltungstag erhoben: *Tabelle siehe Anlage* (3) Bei Trauerfeiern sind Gebühren gemäß Kategorie II zu zahlen, höchstens jedoch nur 80,00 Euro für die Saalnutzung bzw. 40,00 Euro für die Küchennutzung. (4) Bei Gebührenerhebung, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen. (5) Für Toilettennutzungen anlässlich von Veranstaltungen mit Einnahmen im Außenbereich fällt eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro an. Veranstaltungen innerhalb der Gemeinschaftshäuser haben grundsätzlich Vorrang. (6) Aus Gründen der Brauchtumspflege wird von den Vereinen bzw. den Vereinsringen für die jeweilige Kerbeveranstaltung (Samstag-Abendveranstaltung und Sonntag-Frühschoppen) und ähnliche, z. B. für das jährliche „Dunkerfest" sowie für Laien-Theaterveranstaltungen und Faschingsveranstaltungen für Kinder der örtlichen Vereine keine Gebühr gemäß Abs. 2 erhoben. Von jeder ortsansässigen Schule ist im jeweiligen Stadtteil eine Tagesveranstaltung im Kalenderjahr gebührenfrei. Die Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen. (7) In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Gebührenerlass bei den entsprechenden Fachabteilungen der Stadt Idstein gestellt werden, über den der Magistrat der Stadt Idstein entscheidet.

Anlage 4

§ 10 Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein vom 17. Dezember 1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Juli 2006 außer Kraft. Idstein, den 24. Juni 2011 Der Magistrat der Stadt Idstein G. Krum Bürgermeister	§ 10 Inkrafttreten Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein vom 24. Juni 2011 außer Kraft. Idstein, den Der Magistrat der Stadt Idstein Christian Herfurth Bürgermeister

Anlage 4 A - Anlage zur Synopse der Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein § 9 Abs. 2 – **zurzeit gültige Fassung**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kateg. I Euro	Kateg. II Euro	Kateg. III Euro
1	**DGH Dasbach**				
	- großer Saal	140	210,00	56,00	84,00
	- kleiner Saal	63	95,00	25,00	38,00
	- Bühne	34	51,00	14,00	21,00
	- Küche	pauschal	80,00	50,00	66,00
2	**DGH Ehrenbach**				
	- Saal	90	135,00	36,00	54,00
	- Gastraum	55	83,00	22,00	33,00
	- Jugendraum	40	60,00	16,00	24,00
	- Küche	pauschal	80,00	50,00	66,00
3	**DGH Eschenhahn**				
	- Saal	140	210,00	56,00	84,00
	- Schulungsraum	50	75,00	20,00	30,00
	- Bühne	41	62,00	17,00	25,00
	- Schankraum	50	75,00	20,00	30,00
	- Küche	pauschal	95,00	50,00	66,00
4	**Willi-Mohr-Halle Heftrich**				
	- Saal	229	344,00	92,00	138,00
	- Schankraum	66	100,00	27,00	40,00
	- Bühne	40	60,00	16,00	24,00
	- Küche	pauschal	128,00	66,00	88,00
5	**Herrenspeicher Erdgeschoss**				
	- Saal	102	153,00	41,00	62,00
	- Küche	pauschal	49,00	35,00	43,00
6	**Sporthalle am Hexenturm**				
	- Halle	1.215	1.823,00	486,00	729,00
	- Segment	405	608,00	162,00	243,00
7	**DGH Kröftel**				
	- Saal	130	195,00	52,00	78,00
	- Saal, Anbau Schankraum	262	390,00	104,00	158,00
	- Küche	pauschal	65,00	50,00	66,00
8	**DGH Lenzhahn**				
	- Saal	129	194,00	52,00	78,00
	- Sitzungsraum	20	30,00	8,00	12,00
	- Bühne	44	66,00	18,00	27,00
	- Küche mit Schankraum	pauschal	66,00	43,00	54,00
	- Vereinsraum (Sonderregelung)				
9	**DGH Niederauroff**				
	- Saal	132	198,00	53,00	80,00
	- Küche/ Schankraum	pauschal	65,00	43,00	64,00

Anlage 4 A - Anlage zur Synopse der Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein § 9 Abs. 2 – **zurzeit gültige Fassung**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kateg. I Euro	Kateg. II Euro	Kateg. III Euro
10	**DGH Nieder-Oberrod**				
	- Saal (gesamt)	226	339,00	91,00	136,00
	- kleiner Saal/ Schankraum	89	144,00	36,00	54,00
	- Vereinsraum	48	72,00	20,00	29,00
	- Küche	pauschal	80,00	50,00	66,00
11	**DGH Oberauroff**				
	- Saal	104	156,00	42,00	63,00
	- Küche (ohne Geschirr)	pauschal	50,00	35,00*	43,00*
12	**DGH Walsdorf**				
	- Saal (gesamt)	240	360,00	96,00	144,00
	- großer Saal	144	216,00	58,00	87,00
	- kleiner Saal	96	144,00	39,00	58,00
	- Bühne	60	90,00	24,00	36,00
	- Vereinsraum	42	63,00	17,00	26,00
	- Schankraum/ Gastraum (Sonder-regelung)				
	- Küche (Sonderregelung)				
	- Saaltheke (Sonderregelung)				
13	**DGH Wörsdorf** Räume im Erdgeschoss				
	- Saal	110	165,00	44,00	66,00
	- Küche	pauschal	95,00	66,00	88,00
	- Obergeschoss (Sonderregelung)				
14	**Gemeindehalle Wörsdorf**				
	- Saal	310	465,00	124,00	186,00
	- kleiner Saal	40	60,00	16,00	24,00
	- Schankraum	20	30,00	8,00	12,00
	- Bühne	58	87,00	24,00	35,00
	- Küche	pauschal	110,00	65,00	88,00

* Für Oberauroffer Einwohner und Einwohnerinnen und Oberauroffer Vereine wird keine Küchenbenutzungsgebühr erhoben.

Anlage 4 B - Anlage zur Synopse Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein § 9 Abs. 2 – **Änderungen**

Lfd Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kateg. I Euro	Kateg. II Euro			Kateg. III Euro
				ab 2021	ab 2024	ab 2027	
1	**DGH Dasbach**						
	- großer Saal	140	210,00	62,00	70,00	77,00	84,00
	- kleiner Saal	63	95,00	28,00	32,00	35,00	38,00
	- Bühne	34	51,00	15,00	17,00	19,00	21,00
	- Küche	pauschal	80,00	60,00	60,00	60,00	66,00
2	**DGH Ehrenbach**						
	- Gastraum	90	135,00	40,00	45,00	50,00	54,00
	- Nebensaal	55	83,00	24,00	28,00	30,00	33,00
	- Jugendraum	40	60,00	18,00	20,00	22,00	24,00
	- Küche	pauschal	80,00	60,00	60,00	60,00	66,00
3	**DGH Eschenhahn**						
	- Saal	140	210,00	62,00	70,00	77,00	84,00
	- Schulungsraum	50	75,00	22,00	25,00	28,00	30,00
	- Bühne	41	62,00	18,00	21,00	23,00	25,00
	- Schankraum	50	75,00	22,00	25,00	28,00	30,00
	- Küche	pauschal	95,00	60,00	60,00	60,00	66,00
4	**Willi-Mohr-Halle Heftrich**						
	- Saal	229	344,00	101,00	115,00	126,00	138,00
	- Schankraum	66	100,00	29,00	33,00	36,00	40,00
	- Bühne	40	60,00	18,00	20,00	22,00	24,00
	- Küche	pauschal	128,00	70,00	70,00	70,00	88,00
5	**Herrenspeicher Erdgeschoss**						
	- Saal	102	153,00	45,00	51,00	56,00	62,00
	- Küche	pauschal	49,00	40,00	40,00	40,00	43,00
6	**Sporthalle am Hexenturm**						
	- Halle	1.215	1.823,00	535,00	608,00	669,00	729,00
	- Segment	405	608,00	178,00	203,00	223,00	243,00
7	**DGH Kröftel**						
	- Saal	130	195,00	58,00	66,00	72,00	78,00
	- Saal, Anbau mit Schankraum	262	390,00	116,00	132,00	144,00	158,00
	- Küche	pauschal	65,00	60,00	60,00	60,00	66,00
8	**DGH Lenzhahn**						
	- Saal	129	194,00	57,00	65,00	71,00	78,00
	- Sitzungsraum	20	30,00	9,00	10,00	11,00	12,00
	- Bühne	44	66,00	20,00	22,00	24,00	27,00
	- Küche mit Schankraum	pauschal	66,00	50,00	50,00	50,00	54,00
	- Vereinsraum (Sonderregelung)						
9	**DGH Niederauroff**						
	- Saal	132	198,00	58,00	66,00	73,00	80,00
	- Küche/ Schankraum	pauschal	65,00	50,00	50,00	50,00	64,00

Anlage 4 B - Anlage zur Synopse Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein § 9 Abs. 2 – **Änderungen**

Lfd Nr.	Bezeichnung	Nutz-fläche qm	Kateg. I Euro	Kateg. II Euro			Kateg. III Euro
				ab 2021	ab 2024	ab 2027	
10	**DGH Nieder-Oberrod**						
	- Saal (gesamt)	226	339,00	100,00	113,00	124,00	136,00
	- kleiner Saal/ Schankraum	89	144,00	39,00	45,00	49,00	54,00
	- Vereinsraum	48	72,00	22,00	24,00	27,00	29,00
	- Küche	pauschal	80,00	60,00	60,00	60,00	66,00
11	**DGH Oberauroff**						
	- Saal	104	156,00	46,00	52,00	58,00	63,00
	- Küche (ohne Geschirr)	pauschal	50,00	40,00	40,00	40,00	43,00
12	**Richard-Scheid-Halle Walsdorf**						
	- Saal (gesamt)	240	360,00	106,00	120,00	132,00	144,00
	- großer Saal	144	216,00	64,00	72,00	80,00	87,00
	- kleiner Saal	96	144,00	42,00	48,00	52,00	58,00
	- Bühne	60	90,00	27,00	30,00	33,00	36,00
	- Vereinsraum	42	63,00	19,00	21,00	23,00	26,00
	- Schankraum/ Gastraum (Sonderregelung)						
	- Küche (Sonderregelung)						
	- Saaltheke (Sonderregelung)						
13	**DGH Wörsdorf** Räume im Erdgeschoss						
	- Saal	110	165,00	49,00	55,00	61,00	66,00
	- Küche	pauschal	95,00	70,00	70,00	70,00	88,00
	- Obergeschoss (Sonderregelung)						
14	**Gemeindehalle Wörsdorf**						
	- Saal	310	465,00	137,00	155,00	171,00	186,00
	- kleiner Saal	40	60,00	18,00	20,00	22,00	24,00
	- Schankraum	20	30,00	9,00	10,00	11,00	12,00
	- Bühne	58	87,00	26,00	29,00	32,00	35,00
	- Küche	pauschal	110,00	80,00	80,00	80,00	88,00

~~*Für die Oberauroffer Einwohner und Einwohnerinnen und Oberauroffer Vereine wird keine Küchenbenutzungsgebühr erhoben.~~

Sollten bewirtschaftete Veranstaltungen aufgrund von externen Catering etc. auf die Küchennutzung verzichten, fällt eine zusätzliche Gebühr als Energiepauschale in Höhe von 25,00 Euro an.